

AIKIDO-VEREIN FORCHHEIM E.V.

SATZUNG

(in der Fassung vom 06.04.2019)

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (I) Der Verein führt den Namen „Aikido-Verein Forchheim e.V.“ und hat seinen Sitz in Forchheim. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und somit rechtsfähig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (II) Der Aikido-Verein Forchheim e.V. ist Mitglied im Fachverband für Aikido in Bayern e.V. (FAB) und im Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV). Er erkennt die Satzungen und Ordnungen des FAB und des BLSV an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum FAB und zum BLSV vermittelt.

§ 2 Zweck

- (I) Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (II) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Pflege, Förderung und Verbreitung der japanischen *Budo*-Kunst *Aikido* und die sich daraus ergebende Jugendarbeit.
- (III) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (IV) Der Verein ist politisch neutral und räumt allen Menschen die gleichen Rechte ein. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (V) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - der Abhaltung von geordneten Unterrichts- und Übungseinheiten,
 - der Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Lehrgängen,
 - der Ausbildung und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Lehrern und Übungsleitern

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (I) Die Vereins- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (II) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG – ausgeübt werden.
- (III) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz II trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (IV) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (V) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist

der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

- (VI) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (VII) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (VIII) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (IX) Der Vorstand kann weitere Einzelheiten durch den Erlass einer Finanzordnung regeln.

§ 4 Mitgliedschaft

- (I) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachgesucht hat.
- (II) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch alle von dem Betroffenen ausgeübten Vereinsämter.
- (II) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein am Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung zum Jahresende muss bis zum 30. November des Geschäftsjahres beim Vorstand vorliegen.
- (III) Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- (IV) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein (siehe § 6 Abs. I Buchst. a und Abs. II sowie § 7) nicht nachkommt,
 - b) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wiederholt in grober Weise die Vereinssatzung und/oder die Vereinsordnungen missachtet,
 - d) die Beschlüsse des Vorstandes oder des Vereinsausschusses nicht befolgt,
 - e) durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet,
 - f) die Amtsfähigkeit verliert (§ 45 StGB) oder
 - g) in sonstiger Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt.

Vor Beschlussfassung ist dem Betreffenden, nach schriftlicher Mitteilung der Ausschließungsgründe und unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben sich zu rechtfertigen.

- (V) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (I) Rechte:
 - a) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der Hausordnung und des Zeitplanes zu benutzen. Sie haben ein Recht auf Teilnahme am Trainingsbetrieb, wobei den Anordnungen des Vorstandes oder der verantwortlichen Lehrkräfte (siehe § 13 Abs. II) Folge zu leisten ist.

- b) Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr hat jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Es kann Anträge stellen und in ein Vereinsamt oder -Organ gewählt werden.
- (II) Pflichten:
 - a) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge rechtzeitig und unaufgefordert zu entrichten (siehe auch § 7). Der Jahresbeitrag wird durch den Vorstand festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
 - b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Kunst des Aikido und die Interessen des Vereins zu fördern. Sie haben die Beschlüsse des Vereins zu befolgen.

§ 7 Beitragswesen

- (I) Der Jahresbeitrag ist je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (II) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteneinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag.
- (III) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (IV) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung des Familiennamens, der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt.
- (V) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.
- (VI) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (VII) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 8 Ehrungen verdienter Mitglieder

- (I) Der Vorstand hat das Recht, verdiente oder langjährige Mitglieder zu ehren und Ehren- bzw. Anerkennungsgeschenke bei besonderen Anlässen zu verteilen.
- (II) Der Verein kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (III) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- (IV) Die Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss und
- die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

- (I) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, so wählt der Vereinsausschuss für die restliche Zeit der Wahlperiode einen Ersatzmann/eine Ersatzfrau.
- (II) Der Verein wird von den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (III) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (IV) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind; § 13 (das Lehr- und Prüfungswesen) bleibt unberührt.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- Leitung der Vereinsgeschäfte,
 - Vertretung des Vereins gegenüber Institutionen und Personen,
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung der Versammlungsbeschlüsse,
 - Aufstellung eines Kassenberichts für jedes Geschäftsjahr und die Buchführung,
 - Erstellung der jährlichen Mitgliederliste,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Festsetzung der Vergütungen für Lehrkräfte (siehe § 13/II) sowie der Förderung von Fortbildungsmaßnahmen der Mitglieder (Lehrgänge, Seminare und dergleichen),
 - Sicherstellung der Unterrichtsplanung im *Dojo* (der vereinseigenen Übungsstätte) in Absprache mit dem Sprecher/der Sprecherin der Aikido-Lehrer (siehe § 11 Abs. I und IV sowie § 13 Abs. II bis VI),
 - Verwaltung des *Dojos* und
 - Erstellung einer Hausordnung im *Dojo*.
- (V) Die Vorstandsmitglieder teilen sich die in Abs. IV genannten Aufgabenbereiche:
 - Der Vorstand „Organisation“ ist zuständig für den konzeptionellen Bereich, insbesondere für die Ausrichtung der Mitgliederversammlung und für die Unterrichtsplanung im *Dojo* in Absprache mit dem Sprecher/der Sprecherin der Aikido-Lehrer.
 - Der Vorstand „Verwaltung“ ist zuständig für den administrativen Bereich, insbesondere für den Erwerb, die Registrierung und die Beendigung der Mitgliedschaft, die Erstellung der jährlichen Mitgliederliste und die Stärkemeldungen an den BLSV und den FAB.
 - Der Vorstand „Finanzen/Schatzmeister“ verwaltet das Vermögen des Vereins. Er sorgt für den einwandfreien Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben und erstellt den Kassenbericht.
 - (VI) Ist ein Vorstandsmitglied bei der Wahrnehmung seiner im Abs. V genannten Aufgaben verhindert, so kann es von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten werden.
 - (VII) Aufgaben, die im Abs. V nicht im Einzelnen aufgeführt bzw. einem einzelnen Vorstandsmitglied nicht ausdrücklich zugeordnet sind, führen alle Vorstandsmitglieder gemeinsam und/oder in gegenseitiger Absprache aus; Abs. II Satz 2 bleibt unberührt.

§ 11 Vereinsausschuss

- (I) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand,

- b) dem Schriftführer/der Schriftführerin,
 - c) dem Pressesprecher/der Pressesprecherin,
 - d) dem Sprecher/der Sprecherin der Vereinsjugend,
 - e) dem Sprecher/der Sprecherin der Aikido-Schüler und
 - f) dem Sprecher/der Sprecherin der Aikido-Lehrer.
- (II) Die Wahl der unter Abs. I Buchst. b bis e genannten Ausschussmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre und läuft parallel zu der des Vorstandes. Tritt ein in Abs. I Buchst. b bis e genanntes Ausschussmitglied vorzeitig zurück, so wählt der Vorstand für die restliche Zeit der Wahlperiode einen Ersatzmann/eine Ersatzfrau.
- (III) Der Vereinsausschuss unterstützt und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung des Vereins und den damit zusammenhängenden Aufgaben (siehe § 10 Abs. IV). Er beschließt über alle der Mitgliederversammlung und dem Vorstand nicht ausdrücklich vorbehaltenen Vereinsangelegenheiten; § 13 (das Lehr- und Prüfungswesen) bleibt unberührt.
- (IV) Bei der Unterstützung des Vorstandes nehmen einzelne Ausschussmitglieder weitere besondere Aufgaben wahr:
- Der Schriftführer/die Schriftführerin ist zuständig für den internen Schriftverkehr und für die Protokollführung auf Versammlungen.
 - Der Pressesprecher/die Pressesprecherin ist zuständig für den externen Schriftverkehr, insbesondere hält er/sie Kontakte zu den Medien und erstellt und veröffentlicht Berichte über Veranstaltungen.
 - Der Sprecher/die Sprecherin der Vereinsjugend ist zuständig für die Angelegenheiten der Vereinsjugend (alle Vereinsmitglieder bis unter 27 Jahre), insbesondere organisiert er/sie Fortbildungsveranstaltungen für die Vereinsjugend.
 - Der Sprecher/die Sprecherin der Aikido-Schüler hält Kontakte zu den Aikido-Schülern und zum Aikido-Lehrer des Vereins. Er/sie vertritt die Interessen der Aikido-Schüler und ist zuständig für die sozialen Angelegenheiten im Dojo.
 - Der Sprecher/die Sprecherin der Aikido-Lehrer leitet das Dojo in fachlicher Hinsicht und ist zuständig für die Aus- und Fortbildung der Aikido-Schüler und -Trainer des Vereins (siehe auch § 13 Abs. II bis VI).
- (V) Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschuss-Sitzungen. Die Vorbereitung, die Einberufung und die Leitung der Ausschuss-Sitzung obliegen dem Vorstand. Die Ausschuss-Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Ausschuss-Sitzung mündlich oder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Der Vereinsausschuss fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. (Jedes der anwesenden Ausschussmitglieder hat eine Stimme; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.)
- (VI) Ausschuss-Sitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (II) Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
- die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/-prüferinnen,
 - die Wahl und die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl der in § 11 Abs. I Buchst. b bis e genannten Ausschussmitglieder,

- die Wahl von zwei Kassenprüfern/-prüferinnen (nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Rücktritt),
 - die Behandlung vorliegender Anträge mit Beschlussfassung,
 - die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung und
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (III) Die Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder hat eine Stimme; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (IV) Die Kassenprüfer/-prüferinnen überwachen die Abwicklung der Finanzgeschäfte des Vereins und führen einmal pro Geschäftsjahr eine Überprüfung der Vereinsbuchführung durch. Ihre Wahlperiode entspricht derjenigen der Ausschussmitglieder.

§ 13 Lehr- und Prüfungswesen

- (I) Das Lehr- und Prüfungswesen des Vereins orientiert sich am Lehr-, Prüfungs- und Graduierungswesen im Bundesverband der Aikido-Lehrer e.V. (BDAL) sowie an den fachlichen Qualitätskriterien, die für die Entwicklung der Techniken und Prinzipien des Aikido maßgeblich sind. Die fachlichen Qualitätskriterien werden vom Lehrerkollegium des Vereins (siehe Abs. III) ausgearbeitet und bei Bedarf modifiziert.
- (II) Lehrkräfte des Vereins sind:
- der Sprecher der Aikido-Lehrer,
 - die Aikido-Lehrer,
 - die Assistenz-Lehrer und
 - die Trainer.
- Die Lehrkräfte des Vereins üben ihre Unterrichts- oder Lehrtätigkeit grundsätzlich im Nebenberuf aus und sind Übungsleiter im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG.
- (III) Das Lehrerkollegium besteht aus den Aikido-Lehrern des Vereins (siehe Abs. VII). Es ist zuständig für die Erstellung der fachlichen Qualitätskriterien und deren Umsetzung im Aikido-Unterricht sowie für die fachliche Beurteilung der Vereinsmitglieder. Es trifft sich – unter Leitung des Sprechers der Aikido-Lehrer – mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen und protokolliert.
- (IV) Der Sprecher der Aikido-Lehrer (siehe auch § 11 Abs. I und IV) ist ein fachlich besonders qualifizierter Aikido-Lehrer. Er ist Mitglied im BDAL und hat sich durch intensive Aus- und Fortbildung im BDAL und durch langjährige Lehrtätigkeit im Verein zum Aikido-Lehrer und -Prüfer auf Verbands- und Vereinsebene qualifiziert.
- (V) Der Sprecher der Aikido-Lehrer entscheidet über die Aikido-Graduierungen bzw. -Höhergraduierungen der Vereinsmitglieder. Durch die Mitgliedschaft im BDAL ist er berechtigt Prüfungen in den Anfänger- und Entwicklungsstufen (*Kyu*) abzulegen. Um Prüfungen in den Fortgeschrittenen- und Erfahrungsstufen (*Dan*) abnehmen zu können, ist eine *Dan*-Prüfungsberechtigung des BDAL-Bundeslehrerkomitees erforderlich.
- (VI) Der Sprecher der Aikido-Lehrer ist Leiter des Aikido-Unterrichts im *Dojo* und ist verantwortlich für die Lehrinhalte. Er setzt die Schwerpunkte für die Jahresplanung, erstellt eine Prüfungsordnung, beurteilt die Aikido-Tätigkeiten der Vereinsmitglieder und bestimmt die Kriterien für die Abnahme von *Kyu*- und *Dan*-Prüfungen.
- (VII) Die Aikido-Lehrer sind fachlich besonders qualifizierte Trainer, die sich durch intensive Aus- und Fortbildung und durch mehrjährige Lehrtätigkeit im Verein zum Aikido-Lehrer auf Vereinsebene qualifiziert haben. Sie werden vom Sprecher der Aikido-Lehrer in Absprache mit dem Vorstand ernannt. Sie beraten und unterstützen ihn in allen Belangen des Lehr- und Prüfungswesens des Vereins, bei der Beurteilung der Aikido-Tätigkeit der Vereinsmitglieder und bei der fachlichen Leitung des Dojos. Sie sind seine

- ständigen Vertreter beim Aikido-Unterricht im Dojo.
- (VIII) Die Assistenz-Lehrer sind Trainer, die eine intensive Aus- und Fortbildung im Verein absolvieren, um sich mit den Aufgaben eines Aikido-Lehrers vertraut zu machen. Sie werden vom Sprecher der Aikido-Lehrer in Absprache mit dem Vorstand ernannt.
 - (IX) Die Trainer sind fachlich besonders qualifizierte Vereinsmitglieder und werden vom Sprecher der Aikido-Lehrer in Absprache mit dem Vorstand bestimmt. Sie übernehmen nach Maßgabe des Sprechers der Aikido-Lehrer die Leitung von Trainingseinheiten im Dojo und unterstützen die Aikido-Lehrer bei ihren Aufgaben.
 - (X) In den Absätzen II bis IX wird aus Gründen der Vereinfachung die männliche Sprachform für die genannten Funktionsbezeichnungen (Lehrkräfte) verwendet. Unabhängig davon können alle Funktionen von Frauen und Männern besetzt bzw. für alle Funktionen Frauen und Männer ernannt oder bestimmt werden.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstands-Sitzungen, in Vereinsausschuss-Sitzungen sowie in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 15 Haftungsbeschränkungen

- (I) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger/-trägerinnen haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (II) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Aikido, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

- (I) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im BLSV und aus der Mitgliedschaft im FAB ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Adresse, Telefon-Nummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf und Bankverbindung. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (II) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (III) Als Mitglied des Bayer. Landessportverbandes e.V. (BLSV) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Da sich aus dem Betreiben der Sportart Aikido im Verein auch eine Zuordnung zum Fachverband für Aikido in Bayern e.V. (FAB) ergibt, werden diesem für dessen Verwaltungs- und Organisationszwecke die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder ebenfalls zur Verfügung gestellt.

- (IV) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (V) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 17 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Forchheim.

§ 18 Auflösung

- (I) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 Abs. III Satz 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (II) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Forchheim“, die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Mitgliederversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.